

Reglement Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT

Genehmigt am: 01.12.2016 durch: Vorstand OdA KT Geändert am: 08.11.2017 durch: Vorstand OdA KT
Reglement Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT 171108 de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Grundsatz der Bilanzierung	3
2. Gleichwertigkeitsverfahren	3
2.1. Einleitung des Verfahrens und Zulassungsbedingungen	3
2.2. Dossiererstellung	3
2.3. Kriterien	3
2.4. Entscheid betreffend Gleichwertigkeit	4
2.5. Nachreichungen	4
2.6. Formale Bezeichnungen.....	4
2.7. Rechtsmittel.....	4
3. Kosten	4
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB	4
5. Übergangsbestimmungen	4
5.1. Kompensation des Tronc Commun KT	4
5.2. Kompensation Abschlussprüfung	4
6. Schlussbestimmungen	5
Anhang	6

1. Einleitung

Das vorliegende Reglement regelt das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT (GWV BZ OdA KT), das zum Erwerb des Branchenzertifikats OdA KT führt.

1.1. Grundsatz der Bilanzierung

¹ Die formale Ausbildung KomplementärTherapie mit ihrer kompetenzorientierten Schulabschlussprüfung gemäss Berufsbild KT erfolgt im Rahmen von OdA KT-akkreditierten Ausbildungen und führt zum Branchenzertifikat OdA KT.

² Praktizierende, welche keine entsprechende Ausbildung durchlaufen haben, legen über die Bilanzierung im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat OdA KT dar, dass ihre formal und nicht-formal erworbenen Bildungsleistungen eine Gleichwertigkeit zu einer OdA KT-akkreditierten Ausbildung in KomplementärTherapie aufweisen.

2. Gleichwertigkeitsverfahren

2.1. Einleitung des Verfahrens und Zulassungsbedingungen

¹ Das Verfahren wird durch die Anmeldung für das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT eröffnet. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über das Antragsformular auf der Website der OdA KT.

² Zulassungsbedingungen zum Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT sind

- a) ein Abschluss auf Sekundarstufe II oder eine Äquivalenz (gemäss "Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen").
- b) eine Ausbildung und/oder Tätigkeit in einer von der OdA KT anerkannten Methode der KomplementärTherapie (Methoden gemäss PO Art. 1.22).
- c) der Zahlungseingang der Verfahrenskosten.

2.2. Dossiererstellung

¹ Alle Dokumente für die Erstellung des Dossiers Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat finden Sie auf der Website der OdA KT. Für die Erarbeitung des Dossiers ist das "Nachweisdokument Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT" zu verwenden.

² Das vollständige Dossier kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache per E-Mail an gwv@oda-kt.ch eingereicht werden.

2.3. Kriterien

Die Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT richten sich nach dem Berufsbild KomplementärTherapeutIn, den Grundlagen der KomplementärTherapie, der Methodenidentifikation (METID) der jeweiligen Methode sowie dem Tronc Commun KomplementärTherapie.

2.4. Entscheid betreffend Gleichwertigkeit

¹ Die OdA KT entscheidet über die Erteilung des Branchenzertifikats.

² Der Entscheid der OdA KT wird der Antrag stellenden Person schriftlich mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit mitgeteilt.

2.5. Nachreichungen

Ist die Gleichwertigkeit unvollständig nachgewiesen, wird der Antrag stellenden Person schriftlich ein Entscheid über geforderte Nachreichungen zugestellt. Es können maximal zweimal Nachreichungen eingereicht werden.

2.6. Formale Bezeichnung

Nach erfolgreich absolviertem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT ist die Therapeutin / der Therapeut berechtigt, sich als „KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut mit Branchenzertifikat OdA KT“ zu bezeichnen.

2.7. Rechtsmittel

Ein Rekurs gegen einen Entscheid der OdA KT betreffend Gleichwertigkeit Branchenzertifikat ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Entscheids gemäss "Rekursreglement OdA KT" an die Geschäftsstelle zuhanden der Rekurskommission zu richten.

3. Kosten

Die Gebühren für das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat und für allfällige Nachreichungen sind in der "Gebührenordnung OdA KT" geregelt.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

In Ergänzung zum vorliegenden Reglement gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen OdA KT".

5. Übergangsbestimmungen

5.1. Kompensation des Tronc Commun KT

¹ Wer zum Zeitpunkt der Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten gemäss Art. 1.22 bereits bei einer einschlägigen Registrierstelle registriert war, kann den Tronc Commun vollständig kompensieren.

² Diese Regelung gilt während 7 Jahren ab dem unter Abs. 1 genannten Datum.

5.2. Kompensation Abschlussprüfung

¹ Wer bereits vor dem 01.01.2006 beruflich als KomplementärTherapeutin tätig war, kann mit folgenden Nachweisen eine allenfalls fehlende Abschlussprüfung kompensieren:

- a) AHV-Bestätigung der selbständigen Tätigkeit vor dem 01.01.2006
- b) Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung vor dem 01.01.2006.

² Angestellte reichen anstelle der Belege a) und b) eine Bestätigung ihrer Anstellung als KomplementärTherapeutIn ein (Anstellungsvertrag, Arbeitspensum, Bestätigung des Arbeitgebers).

³ Liegt weder eine Abschlussprüfung noch eine Praxistätigkeit gemäss Abs. 1 vor, kann der Nachweis der Gleichwertigkeit folgendermassen erbracht werden:

1. Abschlussprüfung an einem Ausbildungsinstitut mit OdA KT-akkreditierter Ausbildung.
2. Solange keine Prüfungen von akkreditierten Ausbildungen der entsprechenden Methode durchgeführt werden: Bestätigung der Trägerschaft der Methode, dass die Ausbildung der Antrag stellenden Person dem standesüblichen Qualitätsstandard entspricht.

6. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt am 08.11.2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.12.2016.

Solothurn, 08.11.2017



Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT



Barbara Ettler
Vize-Präsidentin OdA KT

Anhang

Anforderung an die Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT

Umfangreiche Informationen finden sich auch in der "Wegleitung zum formalen Nachweis der Gleichwertigkeit Branchenzertifikat" sowie der "Wegleitung zum Verfassen des Essays zur KT Identität". Die Wegleitungen und ein "Nachweisdokument Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT" sind auf der Webseite der OdA KT aufgeschaltet.

Folgende Nachweise müssen erbracht werden:

Schulbildung
Abschlusses auf Sekundarstufe II oder Deklaration einer Gleichwertigkeit gemäss Dokument "Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen"
Methodenspezifische Aus- und Weiterbildung *
500 methodenspezifische Kontaktstunden (Inhalte entsprechend Methodenidentifikation) mittels Bildungsnachweisen von Aus- und Weiterbildungen Anrechnung methodenspezifische Berufserfahrung: 20 Std. praktische Berufstätigkeit pro Jahr (maximal 160 Stunden)
Abschlussprüfung *
Nachweis einer methodenspezifischen praktischen Abschlussprüfung Übergangsbestimmung: Kompensation der Abschlussprüfung siehe Ziff. 5.2 des "Reglements Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT"
Methodenspezifischer Eigenprozess *
24 erhaltene Behandlungen (als Klient / Klientin) in der deklarierten Methode der KomplementärTherapie (ab Ausbildungsbeginn)
Klientenbehandlungen / Praktikum *
250 nach Abschluss der Ausbildung ausgeführte Klientenbehandlungen (Selbstdeklaration) oder Praktikumsstunden aus der Ausbildung (Klientenbehandlungen, Tutorien, Hospitanzen, Verfassen von Fallbeschreibungen)
Deklaration von Berufserfahrung
Sofern bereits Berufstätigkeit vorliegt, kann der Nachweis wie folgt erbracht werden: Bei selbständiger Erwerbstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Selbstdeklaration der Berufstätigkeit (in %-Angabe und mit Angabe der ungefähren Anzahl Klientenstunden pro Jahr • Bestätigung der AHV über die selbständige Erwerbstätigkeit • Bestätigung einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung Bei einer Arbeit im Angestelltenverhältnis <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung einer Anstellung als KomplementärTherapeutIn (Anstellungsvertrag, Arbeitspensum, Bestätigung des Arbeitgebers)

<p>Tronc Commun KT Berufsspezifische Grundlagen, Sozialwissenschaftliche Grundlagen, Medizinische Grundlagen</p>
<p>340 Kontaktstunden mittels Bildungsnachweisen von formal oder nicht-formal erworbenen Aus- und Weiterbildungen, Äquivalenzen zu Berufsabschlüssen siehe Tronc Commun KT Anrechnung Berufserfahrung (BE) entsprechend der Anzahl Jahre komplementärtherapeutische Berufspraxis</p> <p>Berufsspezifische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • BG 1, 28 Stunden; Anrechnung BE: 1,5 h pro Jahr, max. 9 h • BG 2, 28 Stunden; Anrechnung BE: 1,5 h pro Jahr, max. 9 h <p>Sozialwissenschaftliche Grundlagen 104 Stunden; Anrechnung BE: 7 h pro Jahr, max. 35 h</p> <p>Medizinische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • MG 1, 6 Stunden, keine BE anrechenbar • MG 2, 146 Stunden; Anrechnung BE: 8h pro Jahr, max. 48 h • MG 3, 28 Stunden; Anrechnung BE: 1.5 h pro Jahr, max. 9 h <p>Übergangsbestimmung: Kompensation des gesamten Tronc Commun KT gemäss Ziffer 5.1 des "Reglements Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT"</p>
<p>KomplementärTherapie-Identität</p>
<p>Essay zur KT Identität</p> <p>Anhand eines selbstgewählten Themas oder einer Fragestellung aus dem Praxisalltag, werden ausgewählte Kompetenzen des Berufsbilds KT situationsbezogen und mit Bezug zur Praxistätigkeit in Form eines Essays dargelegt.</p> <p>Der Umfang des Essays beträgt minimal 15'000 bis maximal 20'000 Zeichen ohne Leer-schläge. Bei einer Schriftgrösse Arial 11 entspricht das 6 bis 8 Seiten.</p>

* Die Anforderungen an die Gleichwertigkeit der mit einem Stern gekennzeichneten Rubriken müssen bei der Deklaration einer weiteren Methode vollumfänglich erfüllt und deklariert werden.